



Testbogen¹

zur Ermittlung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Regelbedarf gültig ab 01.01.2022)

Leistungsberechtigung:

- Erreichen der Regelaltersgrenze (vgl. § 41 Abs. 2 SGB XII) oder
- Volle Erwerbsminderung und mindestens 18 Jahre alt
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Notwendiger Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreitbar (Hilfebedürftigkeit)

A. Bedarf

<u>Regelbedarf</u> (monatlicher Bedarf)	Regelbedarf: Euro	Eigene Angaben:	Gesetzl. Grundlagen:
1. Alleinstehender / Alleinerziehender ²	449,00		Regelbedarfsstufe 1 § 41 SGB XII in Verbindung mit §§ 27 ff SGB XII, Anlage zu § 28
2. Ehepartner / Lebensgefährte jeweils	404,00		Regelbedarfsstufe 2 § 41 SGB XII in Verbindung mit §§ 27 ff SGB XII, Anlage zu § 28
3. Sonstige Mitglieder des Haushalts, ab 18 Jahre, sofern sie keinen eigenen Haushalt führen ³	360,00		Regelbedarfsstufe 3 § 41 SGB XII in Verbindung mit §§ 27 ff SGB XII

¹ Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Sozialrecht im Deutschen Caritasverband.

² Zu erwachsenen behinderten oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt eines Dritten, siehe Fußnote 3.

³ Das BSG hat in drei Urteilen (Az B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 12/13 R und B 8 SO 31/12 R) entschieden, dass erwachsene behinderte oder pflegebedürftige Personen nur dann die Regelbedarfsstufe 3 bekommen, wenn sie überhaupt keinen Haushalt führen (z. B. als Kompatient). Wenn der Haushalt hingegen mit jemandem zusammen geführt werde, der nicht Lebenspartner sei, sei die Regelbedarfsstufe 1 einschlägig.

<u>Mehrbedarf</u> (zusätzliche monatliche Leistungen für nachstehende Personen)	Euro		
1. Mit Erreichen der „Regelaltersgrenze“ § 41 Abs. 2 oder davor bei voller Erwerbsminderung und einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ : 17 % der maßgeblichen Regelbedarfsstufe	76,33 (Allein- erziehende/ Alleinstehende) 68,68 (Ehepartner/ Lebensgefährte)		§ 30 Abs. 1 SGB XII
4. Behinderte: 35 % der maßgeblichen Regelbedarfsstufe	157,15 (Allein- erziehende/ Alleinstehende) 141,40 (Ehepartner/ Lebens- gefährte)		§ 30 Abs. 4 SGB XII
5. Angemessener Mehrbedarf wegen medizinisch notwendiger kostenaufwändiger Ernährung	einzelfallab- hängig		§ 30 Abs. 5 SGB XII ⁴

Achtung: Beihilfen wie Bekleidung sind pauschal mit dem jeweiligen Regelbedarf bereits abgedeckt! Der Mehrbedarf für dezentrale Warmwasseraufbereitung ist aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht aufgeführt worden!

<u>Miete bzw. Belastung für Eigentum</u>										
Tatsächliche Kaltmiete bzw. monatliche Belastung bei Eigentum (einschl. Nebenkosten)		§ 35 Abs. 1 SGB XII								
Angemessene tatsächliche Heizkosten		§ 35 Abs. 4 SGB XII								
Mehrbedarf (Pauschalen) für Warmwasser bei dezentral zubereitetem Warmwasser. Man hat einen Mehrbedarf, wenn das Wasser dezentral mit Strom erhitzt wird. Der Mehrbedarf muss zusätzlich beantragt werden. Die Pauschalen richten sich nach den Regelbedarfsstufen. <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Regelbedarfe</td> <td style="width: 50%;">Pauschale für Warmwasser</td> </tr> <tr> <td>1 = 449 €</td> <td>10,33 €</td> </tr> <tr> <td>2 = 404 €</td> <td>9,29 €</td> </tr> <tr> <td>3 = 360 €</td> <td>8,28 €</td> </tr> </table>	Regelbedarfe	Pauschale für Warmwasser	1 = 449 €	10,33 €	2 = 404 €	9,29 €	3 = 360 €	8,28 €		§ 30 Abs. 7 SGB XII
Regelbedarfe	Pauschale für Warmwasser									
1 = 449 €	10,33 €									
2 = 404 €	9,29 €									
3 = 360 €	8,28 €									

⁴ Zur Höhe der Mehrbedarfszuschläge im Einzelnen vgl. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-28-14-krankenkostzulagen.pdf> (DIE EMPFEHLUNGEN WURDEN INZWISCHEN ÜBERARBEITET)
Stand 1/2022

Zusätzlicher Bedarf nur für erwerbsgeminderte erwachsene Schülerinnen und Schüler:
 Bildungsbedarfe*

	Euro	Grundlage
Schulausflüge, Klassenfahrten		§ 34 SGB XII
Schülerbeförderung		§ 34 SGB XII
Lernförderung		§ 34 SGB XII
Gem. Mittagsverpflegung (1€ Eigenanteil pro Tag)		§ 34 SGB XII

*tatsächliche angemessene Kosten

Summe Bedarf _____

B. Bedarfsdeckung durch eigenes Einkommen oder Vermögen

<u>Einkommen</u> Anzugeben ist jegliches Einkommen		
1. Renten (Altersrente, Betriebsrente, Riesterreute, Erwerbsminderungsrente etc.)		
2. Sonstige Einkünfte (z. B. aus Erwerbsarbeit, Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen, ehrenamtliche/gemeinnützige Tätigkeit)		

Summe Einkommen _____

Absetzbeträge			
Steuern, Sozialversicherungsbeiträge			§ 82 Abs. 2 SGB XII
Freibetrag für Einkünfte aus selbständiger/nichtselbständiger Tätigkeit	30 % des Bruttoeinkommens, max. 216 €		§ 82 Abs. 3 SGB XII
Freibetrag für Entgelt aus Beschäftigung in Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)	54 € zzgl. 50 % des darüberliegenden Entgelts		§ 82 Abs. 3 SGB XII
Freibetrag für Einkünfte aus ehrenamtlicher oder sonstiger gemeinnütziger Tätigkeit	60 € / 200 €		§ 82 Abs. 3 SGB XII

C. Anspruch auf Grundsicherung

Vergleich: Summe Bedarf _____

Summe bereinigtes Einkommen* _____
 * Einkommen abzüglich der Absetzbeträge

